

SATZUNG

des Landkreises Limburg-Weilburg über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch

(Frischfleisch-Kostensatzung)

Der Kreistag Limburg-Weilburg hat aufgrund der §§ 5, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), und des § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch vom 17. Oktober 2014 (GVBl. I S. 233, 237), in seiner Sitzung vom **XXXXX 2022** folgende Frischfleisch-Kostensatzung beschlossen:

INHALT

§ 1 Satzungsgegenstand

§ 2 Gebührensätze

§ 3 Gebührenerhebung bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung

§ 4 Auslagen

§ 5 Zuschläge

§ 6 Kostenschuldner

§ 7 Entstehen des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Kosten

§ 8 Kostenerhebung in besonderen Fällen

§ 9 Inkrafttreten

Anlage

§ 1 Satzungsgegenstand

- (1) Der Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg erhebt in seiner Eigenschaft als Kreisordnungsbehörde nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung für Amtshandlungen im Rahmen der Gewinnung von Frischfleisch nach
- a) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. Nr. L 147 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 VO (EU) 2020/1593 vom 29.10.2020 (ABl. L 360 S. 13),
 - b) der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung verschiedener EG-Verordnungen und zur Aufhebung der VO (EG) 854/2004 (und weiterer Verordnungen): Verordnung über amtliche Kontrollen (ABl. L 95 S. 1, ber. ABl. 2017 L 137 S. 40, ABl. 2018 L 48 S. 44 und ABl. 2018 L 322 S. 85) zuletzt geändert durch Art. 1 VO (EU) 2019/2127 vom 10.10.2019 (ABl. L 321 S. 111) in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2019/624 mit besonderen Bestimmungen über die Durchführung amtlicher Kontrollen in der Fleischerzeugung und der Verordnung (EU) 2019/627 über Modalitäten für amtliche Kontrollen tierischer Lebensmittel
 - c) der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtliche Fleischuntersuchung auf Trichinen (ABl. L212 S. 7): Trichinenverordnung
 - d) der Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung – Tier-LMÜV) vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1864), in der Bekanntmachung vom 03. September 2018 (BGBl. I S. 1358), geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1480, 1482)
 - e) der Tierische Lebensmittel - Hygieneverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1828), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Januar 2021 (BGBl. I S. 47),
 - f) der Verordnung zur Änderung der TSE-Überwachungsverordnung und zur Aufhebung der BSE-Untersuchungsverordnung vom 21. April 2015 (BGBl. I S. 615)
 - g) dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530)

Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Die einzelnen Amtshandlungen, für die eine Gebührenpflicht besteht, ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Diese ist Gegenstand dieser Satzung.
- (3) Die Bestimmung der Höhe der Gebühren für die Amtshandlungen, die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt sind, erfolgt abweichend von den Gebührensätzen in Abschnitt 26 der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Dezember 2021 (GVBl. S. 788, 792).

Die Vorschriften der Verwaltungskostenordnung in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine Regelungen trifft und Raum für die Anwendung der Vorschriften der Verwaltungskostenordnung ist.

§ 2 Gebührensätze

- (1) Im Geltungsbereich der VO (EU) Nr. 2017/625 werden die Gebührensätze gemäß deren Artikel 79 Abs. 1 so bestimmt, dass die Kosten, die durch die amtlichen Kontrollen entstehen, gedeckt sind. Soweit Anhang IV zur VO (EU) Nr. 2017/625 Gebühren vorsieht, dürfen diese nicht unterschritten werden. Bei diesen Amtshandlungen sind die Kosten nach Artikel 81 und 82 Abs. 2 VO (EU) Nr. 2017/625 zu bemessen.
- (2) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 in Verbindung mit der Anlage zu dieser Satzung angeführten Amtshandlungen ergibt sich aus der vorgenannten Anlage. Diese ist Gegenstand dieser Satzung.
- (3) Soweit in der Anlage i. S. d. § 1 Abs. 2 dieser Satzung die Festsetzung der Gebühren nach dem Verwaltungsaufwand, ohne Angabe eines konkreten Gebührensatzes, vorgesehen ist, erfolgt die Bemessung der Gebühr mit der Maßgabe, dass für die Berechnung des Aufwands Nr. 14 der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (Gebühren nach Zeitaufwand) und Nr. 22 der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (Benutzung eines Personenkraftwagens) zugrunde zu legen sind. Bei Tätigkeiten nach der VO (EU) 2017/625 ist Absatz 1 immer zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenerhebung bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung

Bei der Gebührenerhebung im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung wird zwischen

- a) Schlachtungen in zugelassenen Großbetrieben im Sinne des § 24 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) in der jeweils geltenden Fassung

- b) Schlachtungen in zugelassenen Betrieben, die keine Großbetriebe gemäß Bst. a) sind,
- c) Hausschlachtungen gemäß § 2a Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung und
- d) Untersuchungen im Rahmen der Wildfleischgewinnung in sonstigen Stätten differenziert.

§ 4 Auslagen

Auslagen, die im Zusammenhang mit den Amtshandlungen nach § 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 in Verbindung mit der Anlage zu dieser Satzung entstehen, werden nach Maßgabe der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in der jeweils gültigen Fassung bzw. soweit dort nichts bestimmt ist, nach Maßgabe des § 9 HVwKostG erhoben. Voraussetzung ist hierfür jeweils, dass die Auslagen nicht Teil des Verwaltungsaufwandes sind, der durch die nach dieser Satzung festzusetzenden Gebühren abgedeckt wird.

§ 5 Zuschläge

Für Amtshandlungen, für die der in § 3 dieser Satzung genannte Tarifvertrag Zuschläge für Tätigkeiten an Sonnabenden, Sonntagen, Feiertagen sowie in bestimmten Zeiten anderer Tage vorsieht, wird ein Zuschlag zur Gebühr erhoben, sofern der Kostenschuldner die Durchführung der Amtshandlung oder eines Teils dieser Amtshandlung an den genannten Tagen oder in den genannten Zeiten verlangt oder veranlasst hat. Die Höhe des Zuschlags ergibt sich aus der Anlage.

§ 6 Kostenschuldner

Zur Zahlung der Kosten (Gebühren, Auslagen, Zuschläge) sind die natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, die nach dieser Satzung kostenpflichtige Amtshandlungen beantragen oder sonst zurechenbar verursachen oder veranlassen oder in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen werden oder deren Tätigkeiten Amtshandlungen nach sich ziehen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehen des Kostenanspruchs der Kostenschuld und Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 8

Kostenerhebung in besonderen Fällen

- (1) Kann die Amtshandlung oder können Teile von ihr aus Gründen, die vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, nicht durchgeführt werden und hat sich das amtliche Untersuchungspersonal in Unkenntnis der Nichtdurchführbarkeit an den vorgesehenen Ort der Amtshandlung begeben, erfolgt trotzdem eine Gebührenerhebung. Bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung wird als Gebühr der Betrag erhoben, der für die Untersuchung eines Tieres fällig gewesen wäre. Dabei wird bei Tieren verschiedener Arten das Tier zugrunde gelegt, für das der höchste Gebührensatz vorgesehen ist.
- (2) Hat der Gebührenschuldner eine Verzögerung oder Unterbrechung einer Amtshandlung bei Rindern zu vertreten, wird nach Ablauf von einer Stunde eine Gebühr für Wartezeiten erhoben. Ansonsten erfolgt die Erhebung der Gebühr für Wartezeiten nach Ablauf von einer halben Stunde. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die deren Gegenstand ist.
- (3) Die Erhebung von Auslagen in den Fällen des Absatzes 1 und Absatzes 2 richtet sich nach den Regelungen in § 4 dieser Satzung.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung) tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Frischfleisch-Kostensatzung des Landkreises Limburg-Weilburg vom 5. Dezember 2014 außer Kraft.

Limburg, den

Michael Köberle
Landrat